

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG.

Name der Einrichtung	
Anschrift der Einrichtung	
Telefon	E-Mail
Ansprechpartner in der Einrichtung (Nachname, Vorname)	
Ansprechpartner Telefon	Ansprechpartner E-Mail

Art der Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG (Bitte Zutreffendes ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> 1. Krankenhäuser	<input type="checkbox"/> 2. Einrichtungen für ambulantes Operieren
<input type="checkbox"/> 3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt.	<input type="checkbox"/> 4. Dialyseeinrichtungen
<input type="checkbox"/> 5. Tageskliniken	<input type="checkbox"/> 6. Entbindungseinrichtungen
<input type="checkbox"/> 7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind.	<input type="checkbox"/> 8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen <input type="checkbox"/> Betriebsärztliche Versorgung <input type="checkbox"/> Zahnärztliche Versorgung <input type="checkbox"/> Hausärztliche Versorgung <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Fachärztliche Versorgung
<input type="checkbox"/> 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe <input type="checkbox"/> Heilpraktiker/in <input type="checkbox"/> Orthoptist/in <input type="checkbox"/> Logopäde/in <input type="checkbox"/> Physiotherapeut/in <input type="checkbox"/> Ergotherapeut/in <input type="checkbox"/> Psychotherapeut/in <input type="checkbox"/> Hebammen/Entbindungspfleger <input type="checkbox"/> Podologe/in <input type="checkbox"/> Diätassistent/in <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Masseur/in und medizinische Bademeister/in	<input type="checkbox"/> 10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden.
<input type="checkbox"/> 11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.	<input type="checkbox"/> 12. Rettungsdienste

Übersicht der namentlichen Meldungen der Einrichtung

Der Vordruck dient der Auflistung der an das Gesundheitsamt zu meldenden Personen. Bei Bedarf diesen Vordruck kopieren und Liste unter fortlaufender Nummerierung ergänzen
Bitte für die Meldung an das Gesundheitsamt die Anlage für jede einzelne Person ausgefüllt beilegen.

Anlage	Name	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel Einrichtung/Unternehmen

Anlage: ____ (Nummerierung gemäß vorstehender Übersicht)

Name, Vorname		Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Anschrift (der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes)			
falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsorts			
ggf. Name und Anschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s			
Telefon (soweit vorliegend)		E-Mail (soweit vorliegend)	

**1. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz erfüllt
(gilt für Neukräfte³ und Bestandsfälle⁴)**

- Kein Nachweis erforderlich, da die Person vor dem 01.01.1971 geboren wurde.⁵
- Nachweis über 2 Masernimpfungen vorgelegt.
- Ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern vorgelegt.
- Ärztliches Zeugnis über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation⁶, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht möglich ist, vorgelegt.
- Der Grund der vorübergehenden Kontraindikation ist zum _____ (Datum) weggefallen. Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des Masernimpfschutzes wurde spätestens ein Monat nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises vorgelegt; am _____ (Datum).
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung vorgelegt, dass eine ärztliche Bescheinigung über einen vollständigen Impfschutz, Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt ist in den genannten Fällen nicht erforderlich.

**2. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz nicht erfüllt
(gilt nur für Neukräfte³)**

- Es konnte keiner der im vorstehenden Feld aufgeführten, erforderlichen Nachweise erbracht werden.

Oben genannte Person kann deswegen nicht in der Einrichtung tätig werden. Es bedarf daneben keiner Meldung an das Gesundheitsamt.⁷

**3. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt:
(gilt nur für Bestandsfälle⁴)**

- Es wurde bis einschließlich 31.07.2022⁸ kein erforderlicher Nachweis erbracht.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt² erfolgte am _____

**4. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt
(gilt für Neukräfte³ und Bestandsfälle⁴)**

- Es wurde ein Nachweis vorgelegt. Diesbezüglich bestehen jedoch folgende Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit⁹:
- _____
- _____
- Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Tätigkeit wurde aber aufgenommen, da zu diesem Zeitpunkt eine Ausnahme der obersten Landesbehörde wegen eines Lieferengpasses von allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente galt.¹⁰
- Eine vorübergehende medizinische Kontraindikation ist zum _____ (Datum) entfallen. Trotz Aufforderung der Einrichtung wurde ein Nachweis über einen vollständigen Masernimpfschutz, ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern oder über eine weitere/fortbestehende medizinischen Kontraindikation **nicht** innerhalb eines Monats vorgelegt.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt² erfolgte am _____.

Hinweise:

- ¹ Doppeltatbestände bzw. Mehrfachauswahlen sind möglich.
- ² Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbezirk (in aller Regel der Landkreis bzw. der Stadtkreis einer kreisfreien Stadt mit eigenem Gesundheitsamt) sich die Einrichtung befindet. Der (Haupt-)Sitz eines ggf. übergeordneten Trägers oder Konzerns ist hierbei nicht von Bedeutung. Bei Einrichtungen mit Betriebsstätten in verschiedenen Land- oder Stadtkreisen sind getrennte Meldungen an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu senden.
- ³ Personen, deren Tätigkeit in der betroffenen Einrichtung ab dem 01.03.2020 aufgenommen wurde.
- ⁴ Personen, die am 01.03.2020 bereits in der Einrichtung tätig waren und noch sind.
- ⁵ Von der Nachweispflicht gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG sind nur Personen betroffen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind.
- ⁶ Eine Tätigkeit darf aufgenommen werden, aber es ist eine erneute Kontrolle nach Entfall der medizinischen Kontraindikation erforderlich.
- ⁷ Gilt nicht in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel). In diesem Fall ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.
- ⁸ Es handelt sich um eine Ablauffrist. Die Meldung an das Gesundheitsamt darf daher **frühestens ab dem 01.08.2022** erfolgen. Der Tätigkeit kann vorerst trotz Benachrichtigung weiterhin bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Gesundheitsamt nachgegangen werden.
- ⁹ Bei **Überzeugung** von der fehlenden Echtheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit des Nachweises darf die Tätigkeit von Neukräften in der Einrichtung nicht aufgenommen werden. Ein Nachweis gilt in diesem Fall als nicht erbracht und eine Dokumentation ist in Feld 2 vorzunehmen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt hat nicht zu erfolgen. Dies gilt nicht in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel). Bei Bestandskräften hat eine Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Die Tätigkeit darf bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Gesundheitsamt fortgesetzt werden. Bei **Zweifeln** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit darf die Tätigkeit unter Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorerst aufgenommen werden. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.
- ¹⁰ Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in der Einrichtung galt eine allgemeine Ausnahme der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, da das Paul-Ehrlich-Institut einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.